Stadt Zug

Stadt Zug
Präsidialdepartement
Kultur

Leistungsvereinbarung Verein Zuger Kunstgesellschaft einmaliger Beitrag für das Jahr 2027

zwischen der

Stadt Zug, vertreten durch André Wicki, Stadtpräsident, und Beat Werder, Stadtschreiber, als Auftraggeberin

und dem

Verein Zuger Kunstgesellschaft, Trägerverein des Kunsthaus Zug, vertreten durch Peter Frigo, Präsident, und Dr. Marcos Garcia Pedraza Geschäftsführer ad interim Kunsthaus Zug, als Auftragnehmerin

betreffend

Betrieb des Kunsthaus Zug inklusive Kunstvermittlung

wird ein einmaliger Beitrag für das Jahr 2027 mit folgender Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

1 Ausgangslage

Das Kunsthaus Zug ist ein zentraler kultureller Anker der Stadt Zug. Es sammelt, bewahrt, erforscht, vermittelt und präsentiert regionale, nationale und internationale Kunst von der klassischen Moderne bis zur Gegenwart. Die Zuger Kunstgesellschaft führt das Kunsthaus Zug an der Dorfstrasse 27 und bietet mit Ausstellungen, Veranstaltungen, Kunstvermittlung, Sammlungspflege und Kooperationen einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung, zur kulturellen Teilhabe sowie zur Attraktivität des historischen Stadtraums.
Das Jahr 2027 bildet ein Übergangsjahr. Die Leistungsvereinbarung dient der zeitlichen Angleichung der Beitragsperioden von Stadt und Kanton Zug sowie der Sicherstellung der betrieblichen Kontinuität während der institutionellen Neuaufstellung des Kunsthauses Zug. Die im Rahmen der Potenzialanalyse und der durch METRUM begleiteten Transformationsberatung erarbeiteten Grundlagen sollen 2027 konsolidiert und als Basis für die nächste Beitragsperiode ab 2028 weitergeführt werden.

2 Dauer der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2027 und wird für die Dauer eines Jahres, das heisst bis zum 31. Dezember 2027, abgeschlossen.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1)
- Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (SRS 1.1-1)
- Finanzverordnung vom 28. November 2017 (SRS 6.1-1)
- Kulturförderungsreglement vom 5. September 2023 (KFR, SRS 4.7-1)

4 Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

Folgende Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung:

- Revidierte Statuten der Zuger Kunstgesellschaft anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2023
- Organisationsreglement Kunsthaus Zug, Stand 28. Mai 2026
- Projektgrundlage «Transformationsberatung Kunsthaus Zug – Umsetzungsbegleitung», METRUM Managementberatung GmbH, 30. Juni 2025
- GGR-Antrag Verein Zuger Kunstgesellschaft für den Betriebsbeitrag für das Jahr 2027

5 Finanzaufsicht, Controlling und Berichterstattung

Die Auftraggeberin überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Beiträge und die Zielerreichung. Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin für das Jahr 2027 bis Ende September 2028 die für die Überwachung notwendigen Unterlagen ein:

- den Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung (Qualitätsbericht) mit realisierten Programmaktivitäten und Informationen zur Umsetzung der strategischen Ziele;
- den Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
- den Revisionsbericht;
- das Budget;
- die Liste der eigenen Veranstaltungen sowie die demografisch aufgeschlüsselten Publikumszahlen

Die Auftraggeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern. In einem jährlichen Controlling-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen.

6 Budget und Rechnungslegung

Budget und Rechnung sind so zu gliedern, dass die Bereiche mit Leistungsvereinbarung klar ausgeschieden werden können. Die Grundsätze der Rechnungslegung nach Obligationenrecht und im Bedarfsfalle gemäss Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in seinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht den kantonalen sowie den städtischen Beitrag offen auszuweisen.

7 Finanzielles

Die Stadt Zug richtet dem Verein Zuger Kunstgesellschaft für das Jahr 2027 einen einmaligen Gesamtbeitrag von CHF 636'227.00 aus.
Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Betriebsbeitrag inklusive Kunstvermittlung: CHF 546'227.00
- Beitrag Schaudepot KunstCluster: CHF 15'000.00
- Beitrag Ankaufsfonds: CHF 75'000.00

Die Auszahlung der ersten Tranche für das Jahr 2027 setzt die Umsetzung des im Rahmen der institutionellen Neuaufstellung des Kunsthauses Zug durchgeführten Strategieprozesses voraus.
Die erste Tranche von CHF 318'113.50 wird nach Erfüllung dieser Voraussetzung im Februar 2027 ausbezahlt, frühestens jedoch nach Genehmigung des Budgets 2027 der Stadt Zug durch den Grossen Gemeinderat.
Die zweite Tranche von CHF 318'113.50 wird vorbehaltlich der Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung im Juli 2027 ausgerichtet.

Mehrwertsteuer
Sämtliche in dieser Vereinbarung aufgeführten Preise und Vergütungen verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Eine allfällig gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer wird von der Leistungsempfängerin beglichen und separat in Rechnung gestellt.

Behandlung der Überschüsse
- Ein im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschafteter Ertragsüberschuss ist in der Bilanz des Auftragsnehmers als «Reserve aus Leistungsvereinbarung» zu passivieren. Diese Reserve ist im Sinne der Leistungsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger zukünftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden.
- Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss der Auftraggeberin zurückzubezahlen.
- Bei Neuverhandlungen wird der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt.
- Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» der Auftraggeberin (anteilsmässig) zurückzuerstatten. Ein Aufwandüberschuss wird nur übernommen, wenn er durch die pflichtgemässe Erfüllung der vertraglichen Pflichten entstanden ist und nicht aus einer Haftung der Auftragnehmerin resultiert.

8 Leistungsauftrag

Allgemeine Grundsätze

- Es werden die Grundsätze der städtischen Kulturstrategie eingehalten. Diese basieren auf kultureller Teilhabe für alle, der Chancengerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und Verbindlichkeit sowie den «Sustainable Development Goals» (SDGs) der UNO-Agenda 2030.
- Die Stadt Zug als Auftraggeberin wird auf allen Unterlagen (digital/print) erwähnt, wenn immer möglich mit der Verwendung des Logos.

Allgemeine Pflichten der Zuger Kunstgesellschaft

- Die Zuger Kunstgesellschaft führt den Museumsbetrieb fachlich qualitätsvoll, wirtschaftlich sorgfältig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen nachhaltig.
- Sie stellt den öffentlichen Zugang zum Kunsthaus Zug sicher und erfüllt ihre Aufgaben in den Bereichen Ausstellung, Sammlung, Vermittlung, Veranstaltungen und Kooperationen.
- Professioneller Umgang mit Provenienzfragen bei Leihgaben und Werken aus privaten Sammlungen; Prüfung und Dokumentation der Provenienz nach den anerkannten fachlichen Standards des Bundesamts für Kultur (BAK), des Verbands der Museen der Schweiz (VMS) sowie des ICOM Code of Ethics.
- Sie erhebt regelmässig differenzierte Besuchendenzahlen und weist insbesondere die Nutzung der Ausstellungen, Veranstaltungen und Vermittlungsangebote aus.
- Sie setzt sich im Rahmen von Programm, Publikum, Personal und Vermittlung für kulturelle Teilhabe, Diversität, Inklusion und Chancengleichheit ein.
- Sie gewährleistet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten faire und zeitgemässe Arbeitsbedingungen sowie einen sorgfältigen Umgang mit den zugesprochenen öffentlichen Mitteln.
- Sie erweitert stetig Zielgruppen und Publikumszahlen.

Leistungsangebot

Das Angebot der Auftragnehmerin umfasst insbesondere:
- Betrieb des Kunsthauses Zug mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Vermittlungsangeboten.
- Pflege, Dokumentation, Erhaltung und Vermittlung der Sammlung des Kunsthauses Zug.
- Vermittlungsangebote für Schulen, Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Zusammenarbeit mit relevanten Kultur-, Bildungs- und Förderinstitutionen.
- Information der Öffentlichkeit über Programm und Institution sowie Ausweisung der Unterstützung durch die Stadt Zug.

Strategische Ziele 2027

- Umsetzung und Überprüfung der im Rahmen der institutionellen Neuaufstellung und der METRUM-Umsetzungsbegleitung definierten Governance-, Organisations- und Zuständigkeitsstrukturen.
- Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Geschäftsleitung und relevanten Partnerorganisationen.
- Klärung der strategischen Ausrichtung des Kunsthauses Zug im Hinblick auf die Beitragsperiode ab 2028.
- Weiterentwicklung der Grundlagen zu Sammlung, Depot, Vermittlung, Publikum und Kooperationen.
- Sicherstellung eines stabilen Betriebs während der Neuaufstellung sowie Vorbereitung eines tragfähigen Leistungsantrags für die nächste Beitragsperiode.

9 Auskunftspflicht und Aufsichtsrecht

Die Auftragnehmerin ist für die Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Vorgaben verantwortlich. Die Stadt kann aber zusätzliche Auflagen machen.
Die Stadt Zug ist berechtigt, auch Vertretungen in den Gremien zu stellen, und kann im Bedarfsfalle in die Akten des Vereins Einsicht nehmen.

10 Schlussbestimmungen

- Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.
- Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat.
- Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- Diese Leistungsvereinbarung wird in zwei Originalen unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Original.

11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug.

Zug, 17. September 2026

Stadtrat von Zug

André Wicki
Stadtpräsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Verein Zuger Kunstgesellschaft

Peter Frigo
Präsident

Dr. Marcos Garcia Pedraza
Geschäftsführer ad interim des Kunsthaus Zug und Mitglied des Vorstandes